

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Shinson Hapkido Schule Oberhausen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Oberhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein hat folgenden Zweck:

1. Die von Großmeister Ko Myong entwickelte Shinson Hapkido Lehrmethode und deren geistigen Charakter zu pflegen und weiterzugeben.
2. Die Förderung von Sport und Kultur sowie die Förderung von Selbstverwirklichung und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.

Das Ziel des Vereins ist Gesundheit und ein friedliches Zusammenleben im Geiste von Menschlichkeit und Naturverbundenheit.

Die Erfüllung des Satzungszweckes wird insbesondere durch das Angebot von Shinson Hapkido und weitere Angebote im Sinne der Gesundheits-, Kultur- und Sportförderung verwirklicht.

### **§3 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion oder Beruf werden.

Der Antrag auf Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Die Abgabe des Aufnahmeantrags bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt, der vom Vorstand angenommen wurde. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige können durch schriftliche Erklärungen austreten, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand vorliegen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Monatsende für volljährige Mitglieder und 3 Monate für minderjährige Mitglieder.

Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft zu kündigen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Höhe von zwei Mitgliederbeiträgen in Rückstand ist. Es gilt dann die oben genannte Kündigungsfrist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes nur einstimmig beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per Email mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren.

Der Vorstand wird ermächtigt die Beitragsordnung zu erlassen.

Die Beiträge und Gebühren sind so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch Vorstandsbeschluss von der Bezahlung auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise entbunden werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Kassenwärtin.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Jedes Vorstandmitglied kann durch den Vorstandsbeschluss einzeln zur Wahrnehmung bestimmter Rechtsgeschäfte und Aufgaben beauftragt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand einstimmig zugestimmt hat.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und die Führung der Geschäfte.

Zu den festen Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Erstellung des Jahresbericht und Aufstellung des Haushaltsplans
- Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins nach sechsmonatiger Mitgliedschaft werden. Die Mitglieder der Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 12 Dojangleitung**

Die Shinson-Hapkido-Ausbildung findet in den Schulungsräumen des Vereins statt. Der Schulungsraum wird Dojang genannt und wird vom Dojangleiter geführt. Voraussetzung für die Dojang-Leitung ist eine von der International Shinson Hapkido Association e.V. (Sitz in Darmstadt) ausgestellte gültige Dojang-Lizenz. Der Dojang-Leiter ist Detlef Wesselmann.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung regelt alle den Verein betreffenden Aufgaben mit Ausnahme der satzungsgemäß oder durch Weisung dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten.

## Satzung der Shinson Hapkido Schule Oberhausen e.V.

Zu den festen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Wahl der Kassenprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Abgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch ein zu berufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen betreffend den Vereinszweck bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, die Auflösung des Vereins einer von vier Fünftel.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist von einem jeweils zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Am Ende des Kalenderjahres findet eine Kassenprüfung statt; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 15 Haftung des Vereins**

Folgende Regelungen gelten soweit Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind:

- das Betreten und die Benutzung der Einrichtung des Vereins sowie die Teilnahme an Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr;

- die Haftung des Vereins nach § 31 BGB und des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt;

- Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsträger haften für dem einem Vereinsmitglied oder Dritten entstandenen Schaden nur dann, wenn sie die Verkehrssicherungspflicht in grob fahrlässiger Weise verletzen;

- Vereinsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied einen anderen, bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten - insbesondere während der Übungsstunden einen Personen- oder Sachschaden fahrlässig zufügt.

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargelddbeträge.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Internationalen Shinson Hapkido Association e.V. mit Sitz in Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.